

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 8

111

29. August 2014

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer für Ökumene und Auslandsarbeit</i>		<i>auf dem Gebiet anderer</i>	
<i>Pflichtopfer am Sonntag, 7. September</i>	<i>111</i>	<i>Kirchengemeinden</i>	<i>118</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Errichtung</i>		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder</i>	
<i>des Zentrums Diakonats</i>	<i>112</i>	<i>der Diakonin am 29. Juni 2014</i>	<i>119</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über</i>		<i>Opfertag für die Diakonie Deutschland</i>	
<i>die Tätigkeit der Kirchlichen</i>		<i>am 10. August 2014</i>	<i>120</i>
<i>Sozialstation Sachsenheim</i>		<i>Dienstnachrichten</i>	<i>120</i>

Opfer für Ökumene und Auslandsarbeit Pflichtopfer am Sonntag, 7. September 2014

Erllass des Oberkirchenrats
vom 23. Juli 2014 AZ 52.13-12 Nr. 70

Das heutige Opfer ist für die ökumenische Arbeit und die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat bei seiner Vollversammlung im vergangenen Jahr zu einem weltweiten „Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ aufgerufen.

Auch die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich gemeinsam mit ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden, Partnerkirchen und Missions- und Entwicklungswerken an diesem Pilgerweg.

So sollen in Auslandsgemeinden Projekte für ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften sowie zur Überwindung von Konflikten gefördert werden.

Die EKD möchte zudem Materialien für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen erarbeiten, um eine im christlichen Glauben verwurzelte Neuorientierung von Lebensstil und Lebenssinn in unserer Gesellschaft anzustoßen.

„Gott des Lebens, führe uns zu Gerechtigkeit und Frieden!“ Das Gebet des Ökumenischen Weltrates soll auf diesem Weg leitend sein.

Dr. h. c. Frank O. July

Weitere Informationen über das Opfer sowie die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD im Internet:

www.ekd.de/kollekten/2014_kollekte_oekumene_und_auslandsarbeit.html

www.ekd.de/ausland_oekumene

Kirchliche Verordnung zur Errichtung des Zentrums Diakoniat

vom 26. Mai 2014

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Kirchliche Verordnung über die Ordnung für das Zentrum Diakoniat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Zentrum Diakoniat Ordnung – ZDO)

Präambel

Die Arbeit des Zentrums Diakoniat geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus. „Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können. Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind“.¹

§ 1

Errichtung des Zentrums Diakoniat, Rechtsform und Sitz

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet ein Zentrum für den Diakoniat zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die berufliche Begleitung von Diakoninnen und Diakonen als unselbstständige nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Die Aufgaben ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für den Diakoniat, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die berufliche Begleitung der Diakoninnen und Diakone.

(3) Die Einrichtung trägt den Namen „Zentrum Diakoniat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Zentrum Diakoniat)“ und hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Zu den Aufgaben des Zentrums Diakoniat gehören jeweils im Bereich des Diakonats:

1. die Durchführung der Landeskirchlichen Aufbauausbildung,
2. die Durchführung der berufsbegleitenden Qualifizierung und die Wahrnehmung der Verantwortung für die berufsbegleitende Qualifizierung im Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.,
3. die Durchführung der geistlich-theologischen Fortbildung, auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften im Diakonenamt,
4. die Durchführung von fachlichen und verpflichtenden Fortbildungen,
5. die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungen, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen,
6. die Beratung des Oberkirchenrats in Fragen der Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsstandards und Weiterqualifikation,
7. die Mitarbeit bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung des Diakonats,
8. die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bei der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation und in Fragen der Anschlussfähigkeit an Regelstudiengänge der Hochschule,
9. die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Evangelischen Bildungszentrums,
10. die Ausführung weiterer Aufträge, die dem Zentrum Diakoniat vom Oberkirchenrat erteilt werden.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum Diakoniat mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg, dem Evangelischen Jugendwerk, dem Evangelischen Bildungszentrum, den Personalreferenten und -referentinnen der Berufsgruppen im Diakoniat, den Gemeinschaften im Diakonenamt, den diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten und anderen diakonatsbezogenen Einrichtungen und Zusammenschlüssen zusammen.

§ 3

Organe

Organe des Zentrums Diakoniat sind:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. das Kuratorium.

¹ vgl. Präambel des Diakonen- und Diakoninnengesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 4

Direktorin oder Direktor

(1) Das Zentrum Diakoniat wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der an die Weisungen des Oberkirchenrats und an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden ist. Die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat. Dem Oberkirchenrat obliegt auch die Fachaufsicht, soweit diese die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nicht unmittelbar wahrnimmt.

(2) Wird die Aufgabe der Direktorin oder des Direktors durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen, erfolgt die Besetzung der Stelle nach § 6 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Das Kuratorium wird durch den Oberkirchenrat vor der Besetzung der Stelle als Vertreter des Arbeitsbereiches angehört. Weitergehende Rechte können dem Kuratorium eingeräumt werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Zentrum Diakoniat nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er ist verantwortlich für die strategische Planung, die operativen Geschäfte, nebenamtlichen Beauftragungen, die Öffentlichkeitsarbeit und für Anstellungen im Sekretariat. Weitere Aufgaben können der Direktorin oder dem Direktor durch den Oberkirchenrat übertragen werden.

(4) Die Direktorin oder der Direktor entwirft den Sonderhaushaltsplan (§ 11 Absatz 2) und legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist für die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bildungszentrum und seinen Einrichtungen und den anderen Kooperationspartnern verantwortlich.

§ 5

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

1. die Bildungsdezernentin oder der Bildungsdezernent des Oberkirchenrats,
2. die oder der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
3. die Rektorin oder der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg,
4. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg,
5. die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Jugend der Landessynode.

Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums Diakoniat nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann zu den Kuratoriumssitzungen folgende Berater einladen, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereiches behandelt werden:

1. die Referentin oder der Referent für die Diakonen- ausbildung im Oberkirchenrat,
2. die Referentin oder der Referent für den Diakoniat im Oberkirchenrat,
3. die oder der mit der wissenschaftlichen Beratung beauftragte Professorin oder Professor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 wird von der entsendenden Stelle oder Einrichtung eine Verhinderungsstellvertreterin oder ein Verhinderungsstellvertreter benannt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist die Bildungsdezernentin oder der Bildungsdezernent des Oberkirchenrats. Die Stellvertretung im Vorsitz nehmen die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und die Rektorin oder der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg wahr. Die Geschäftsführung obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakoniat.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. es legt die Arbeitsziele des Zentrums Diakoniat fest,
2. es beschließt über die Dienstaufträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Vorgaben des Stellenplans,
3. es berät den Entwurf des Sonderhaushaltsplans (§ 11 Absatz 2) und legt diesen dem Oberkirchenrat vor,
4. es wirkt bei der Besetzung der Stelle der Direktorin bzw. des Direktors (§ 4 Absatz 2) und der Dozentinnen und Dozenten des Zentrums mit,
5. es nimmt den Jahresbericht der Direktorin oder des Direktors des Zentrums Diakoniat entgegen und leitet diesen mit einer eigenen Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter,
6. es wird unterrichtet über die Mitarbeit von nebenamtlich an den Aus- und Fortbildungen Beteiligten,
7. es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur näheren Regelung der Arbeit des Zentrums Diakoniat kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung für das Zentrum Diakoniat beschließen, die dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder im Fall ihrer oder seiner Verhinderung auf Einladung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

§ 7 Beirat

(1) Das Kuratorium richtet einen Beirat ein, der der Vernetzung und Kommunikation der diakonatsbezogenen Einrichtungen (vgl. insbesondere § 2 Absatz 2) dient und das Zentrum Diakoniat in Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Diakonats und der Diakonenausbildung berät. Ihm können vor allem Vertreterinnen und Vertreter von diakonatsbezogenen Einrichtungen angehören.

(2) Das Kuratorium gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitarbeitende

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums Diakoniat erforderlichen Mitarbeitenden werden im Rahmen des Stellenplans des Zentrums Diakoniat angestellt.

§ 9 Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg berät das Zentrum Diakoniat wissenschaftlich mit dem Ziel, eine hohe Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

(2) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg berät und unterstützt dabei insbesondere

1. die wissenschaftliche Evaluation von Praxisprojekten,
2. die Weiterentwicklung des Diakonats,
3. bei Forschungsvorhaben und
4. die konzeptionelle Weiterentwicklung von Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten des Zentrums Diakoniat.

(3) Die Evangelische Hochschule und das Zentrum Diakoniat arbeiten insbesondere zusammen

1. in Fragen der Zertifizierung und staatlichen Anerkennung von Fortbildungs-, Studien- und Ausbildungsangeboten,
2. bei Beratungen zu Fragen der Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsstandards und Weiterqualifikation im Diakoniat,

3. bei der praxisbezogenen Ausbildung und anwendungsbezogenen Forschung,
4. durch Mitwirkung in Fragen der theologischen und ekklesiologischen Weiterentwicklung von Amt und Profession.

(4) Die wissenschaftliche Beratung wird durch eine Professorin oder einen Professor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg wahrgenommen, die oder der durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Zentrums Diakoniat benannt wird.

§ 10 Geistliche Begleitung und Beratung

Die Mitverantwortung für die Beratung und geistliche Begleitung im Diakoniat kann Dritten übertragen werden.

§ 11 Haushaltsführung und Verwaltung

(1) Für das Zentrum Diakoniat wird ein Sonderhaushaltsplan geführt. Der Plan wird von der Direktorin oder dem Direktor entworfen, vom Kuratorium beraten und dem Oberkirchenrat vorgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

(3) Das Zentrum Diakoniat nimmt die zentralen Dienste der Verwaltung der Landeskirche und ihrer Einrichtungen in Anspruch, soweit der Oberkirchenrat dies festlegt.

§ 12 Anträge auf Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

Artikel 2 Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 11. März 1997 (Abl. 57

S. 245), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Zentrum Diakoniat und den Gemeinschaften im Diakonienamt angeboten. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Zentrum Diakoniat bekannt gemacht.“
 - b. § 7 wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Für Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung am Zentrum Diakoniat absolviert haben, endet die Regelausbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 Diakonien- und Diakoninnengesetz erst mit erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung entsprechend der Aufbauausbildungsordnung.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (Hochschulausbildungsverordnung der Diakoninnen und Diakone – DiakHochschulVO)“
2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird vor dem Wort „Hochschulreife“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 4, § 8, § 9 Absatz 2 Buchstabe b) werden jeweils die Wörter „Fachhochschule Reutlingen –“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 8 werden die Wörter „der Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Evangel. Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 Buchstabe g) wird aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe vertraglich zugewiesen hat.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Der gemeinsame Ausschuss wählt eines der in § 9 Absatz 2 unter Buchstaben e) und f) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Dieser bzw. diese ist zuständig für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.“
 - b) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 260), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (Abl. 58 S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „wird im Auftrag des Oberkirchenrats vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg durchgeführt. Sie“ gestrichen.
 - b. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Karlshöher Seminar“ durch die Wörter „Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Karlshöher Seminars“ durch die Wörter „Zentrums Diakoniat“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Aufzählung des Absatz 1 „(1)“ wird gestrichen.
 - b. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe d) wird vor den Worten „Karlshöhe Ludwigsburg“ das Wort „Stiftung“ eingefügt.
 - b. Buchstabe e) wird aufgehoben.
 - c. Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst: „der Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakonats“.

Artikel 5 **Änderung der Ordnung über die Zweite** **Dienstprüfung für Gemeindediakone und** **Jugendreferenten**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonats (Bereich: Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten)“
2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Gemeindediakone und Jugendreferenten an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonats (Bereich: Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten) wird“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Das Zentrum Diakonats nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 lit. d) werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „der oder“, sowie vor den Worten „des Prüfungsteilnehmers“ die Wörter „der Prüfungsteilnehmerin oder“ eingefügt.
 - b. In Abs. 4 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Karlshöher Seminar Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonats“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 werden die Wörter „Seminardozentenausschuss der Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonats“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Ordnung über die Zweite** **Dienstprüfung für Sozialdiakone**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonats (Bereich: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone)“.
2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Sozialdiakone an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonats (Bereich: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) wird“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Das Zentrum Diakonats nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“
 - b. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „Karlshöher Seminars“ durch die Wörter „Zentrums Diakonats“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Karlshöher Seminar Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonats“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Ordnung über die Zweite** **Dienstprüfung für Pflegediakoninnen** **und Pflegediakone**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonats (Bereich: Pflegediakoninnen und Pflegediakone)“.

2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Pflegediakone an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakoniat (Bereich: Pflegediakoninnen und Pflegediakone) wird“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Das Zentrum Diakoniat nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“
 - b. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin

Die Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungstext werden die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakoniat“ und die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 werden die Wörter „bei der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „des Zentrums Diakoniat“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „des Zentrums Diakoniat“ und die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.
6. In § 5 werden die Wörter „bei der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakoniat“ und die Wörter „an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „am Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
7. In § 6 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ und die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakoniat“ und in Satz 4 das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „dem Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert.
 - a. In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakoniat“ und vierter Spiegelstrich die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „dem Zentrum Diakoniat“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakoniat“ ersetzt.
4. In § 11 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakoniat“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons

und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden die Wörter „an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „am Zentrum Diakonats“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonats“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „auf der Karlshöhe in Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakonats“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakonats“ und fünfter Spiegelstrich die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-“, durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonats“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakonats“ ersetzt.
5. In § 11 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonats“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Erlasses des Oberkirchenrats über die Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 3 des Erlasses des Oberkirchenrats über die Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 13. Februar 1990 (Abl. 54 S. 118) werden

1. in Nr. 2 die Wörter „der Ausbildungsstätte Karlshöhe“ durch die Wörter „des Zentrums Diakonats“ und
2. in Nr. 4 die Wörter „der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf“ durch die Wörter „des Pädagogisch Theologischen Zentrums (PTZ)“ ersetzt.

Artikel 12 **Spätere Änderungen**

- (1) Die in Artikel 2 bis 10 geänderten Verordnungen können durch Verordnung des Oberkirchenrates nach § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes geändert werden.
- (2) Der in Artikel 11 geänderte Erlass kann durch Erlass des Oberkirchenrates geändert werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim auf dem Gebiet anderer Kirchengemeinden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2014 AZ 45 Großsachsenheim Nr. 92

Die Kirchengemeinden Häfnerhaslach, Hohenhaslach und Ochsenbach-Spielberg haben der Kirchengemeinde Großsachsenheim als Trägerin der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim die Tätigkeit auf ihrem Gebiet gestattet und eine entsprechende Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2014 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit
der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim
auf dem Gebiet der Kirchengemeinden
Häfnerhaslach, Hohenhaslach und
Ochsenbach-Spielberg**

Zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Großsachsenheim
(Trägerin)

und

den Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsenbach-
Spielberg und Häfnerhaslach

wird nachfolgende Vereinbarung nach § 8 des kirchli-
chen Verbandsgesetzes geschlossen.

Präambel

Seit 27. Juli 1979 wird von der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Großsachsenheim die Kirchliche Sozial-
station Sachsenheim betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Aus-
druck des gelebten Glaubens der christlichen Gemein-
de in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenar-
beit ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an
den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambu-
lanten Pflege und Hauswirtschaft sowie den sonstigen
Dienstleistungen wahr. Die Vertragspartner verpflich-
ten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1

**Trägerschaft, Tätigkeitsbereich
und Finanzierung**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Großsachsen-
heim betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ord-
nung für ihren und den Bereich der Vertragspartner
die Kirchliche Sozialstation Sachsenheim.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Ge-
biet der bürgerlichen Gemeinde Sachsenheim.

(3) Die Sozialstation ist über den Evangelischen Lan-
desverband für Diakonie-Sozialstationen in Württem-
berg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk
der Evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsen-
bach-Spielberg und Häfnerhaslach übertragen die Auf-
gabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf
die Kirchengemeinde Großsachsenheim als Trägerin
der Diakoniestation. Sie verpflichten sich, die Kirchen-

gemeinde Großsachsenheim in ihrer diakonischen Tä-
tigkeit ideell zu unterstützen.

(5) Die Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsen-
bach-Spielberg und Häfnerhaslach entsenden je einen
Vertreter in das bestehende beratende Gremium der
Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim (Beirat), wenn
die dort vertretenen Kooperationspartner zustimmen.

§2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Geneh-
migung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stutt-
gart am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf 5 Jahre geschlossen. Sie
kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündi-
gungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalender-
jahrs gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten
besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

Nach Ablauf von 5 Jahren ist vorgesehen, dass die
Trägerin und die Vertragspartner über eine Regelung
zur Beteiligung am Abmangel der Diakoniestation im
Rahmen eines Diakoniestationsvertrags verhandeln.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**Berufung in das Amt des
Diakons oder der Diakonin**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Juli 2014 AZ 59.0-1/1 Nr. 309

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im
Gottesdienst am 29. Juni 2014 im Gottesdienst in
der Auferstehungskirche des Evang. Diakoniewerks
Schwäbisch Hall von Pfarrer Frieder Grau, nach dem
Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Dia-
konin/des Diakons berufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus daten-
schutzrechtlichen Gründen im Internet nicht
veröffentlicht werden.

Opfertag für die Diakonie Deutschland am 10. August 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 15. Juli 2014 AZ 52.14-6 Nr. 103

Nach dem Opferplan 2014 ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. August 2014, ein Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

„In der Nächsten Nähe“ – Diakonie im Sozialraum

Diakonie und Kirche setzen sich dafür ein, dass Menschen in Not an ihrem Ort, die Unterstützung finden, die sie benötigen.

Sie leisten mit einem dichten Netzwerk an Diensten, Einrichtungen und Projekten direkt vor Ort umfassende Hilfe, um Menschen im Dorf und Stadtteil zu stärken und sie darin zu unterstützen, den Sozialraum zu einem lebenswerten Ort zu entwickeln.

Die Diakonie in Deutschland unterstützt die örtliche Diakonie bei dieser Arbeit durch ihr politisches und praktisches Handeln. „Suchet der Stadt Bestes“, so heißt es in Jeremia 29,7.

Helfen Sie der bundesweiten Diakonie, damit sie sich für der Stadt Bestes einsetzen kann.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

- Pfarrer Gerd Bürkle, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre an der Maria-Merian-Schule in Waiblingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Friedemann Glaser, auf der Pfarrstelle Großglattbach und Iptingen, Dek. Mühlacker, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 gemäß § 70 PfdG. EKD i. V. m. § 22 Abs. 3 WürttPFG sowie § 110 PfdG. EKD gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Franziska Müller, zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde in Florenz/Italien freigestellt;
- Pfarrer Steffen Hägele, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Hermaringen, Dek. Heidenheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Stefanie Hoffmann, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht, wird mit Wirkung vom 24. August 2014 Elternzeit gewährt. Mit der Gewährung der Elternzeit ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden;
- Pfarrerin Dr. Christine Keim, auf der Pfarrstelle Stuttgart Gedächtniskirche II, Dek. Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 gem. § 70 PfdG. EKD i. V. m. § 22 Abs. 1 WürttPFG zur Übernahme der Stelle der Theologischen Referentin für das Referat „Ökumenische Zusammenarbeit und Mission“ im Amt der VELKD freigestellt;
- Pfarrer Thorsten Keller, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre am Georgii-Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium in Esslingen, wird mit Wirkung vom 12. September 2014 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Marie Knödler, beauftragt mit einem Dienstauftrag bei den Zieglerschen Anstalten Wilhelmsdorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Tilman Knödler, auf die Pfarrstelle Pfäffingen, Dek. Tübingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Susanne Löffler-Reichel, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre an der Friedrich-List-Schule und der Robert-Bosch-Schule in Ulm, wird mit Wirkung vom 12. September 2014 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf

Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

- Pfarrerin Franziska Müller, auf einer beweglichen Pfarrstelle, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 gemäß § 70 PfdG.EKD i. V. m. § 22 Abs. 3 Würt-PfG sowie § 110 PfdG.EKD gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Friedemann Glaser, zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde in Florenz/Italien freigestellt;
- Pfarrer Wolfgang Rapp, bislang gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD beurlaubt, wird mit Ablauf des 31. Oktober 2014 auf seinen Antrag gemäß § 100 PfdG.EKD aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen;
- Pfarrer Florian Rochau, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Fürnsal, Dek. Freudenstadt, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Daniel Vögele, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Baiersbronn-Oberdorf, Dek. Freudenstadt, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2014

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Sandra Neubronner, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin;
- Kirchenverwaltungsoberratsrätin Mirjam Rode, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsfrau;
- Pfarrerin Annett Bräunlich-Comtesse, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Tobias Comtesse, auf der Pfarrstelle Eislingen Christuskirche II, Dek. Göppingen, weiterhin gemeinsam mit ihrem Ehemann auf die Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche Oberhofen Süd, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Tobias Comtesse, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Annett Bräunlich-Comtesse, auf der Pfarrstelle Eislingen Christuskirche II, Dek. Göppingen, weiterhin gemeinsam mit seiner Ehefrau auf die Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche Oberhofen Süd, Dek. Göppingen;
- Pfarrerin Mirjam Rappel, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre am Robert-Mayer-Gymnasium in Heilbronn, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;

– Pfarrerin Helga Striebel, seither in Stellenteilung mit ihrer Stellenpartnerin, Pfarrerin Gertraude Reich-Bochtler, auf der Pfarrstelle Türkheim Aufhausen, Dek. Geislingen a. d. Steige, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;

– Pfarrerin Barbara Wenzlaff, freigestellt zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle der EKD in Den Haag, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Theologische Studienleitung im treffpunkt 50plus in Stuttgart“;

mit Wirkung vom 1. September 2014

- Pfarrer Dr. Matthias Burger, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Christine Eppler, auf der Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen, auf die Sonderpfarrstelle Hohenheim Hochschulseelsorge, Dek. Degerloch;
- Pfarrerin Petra Dais, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre in der Gewerblichen Schule für Farbe und Gestaltung Stuttgart, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;
- Pfarrerin Christine Eppler, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Matthias Burger, auf der Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen, als alleinige Stelleninhaberin, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Hans-Georg Erdmannsdörfer, auf der Pfarrstelle Winterlingen-Straßberg, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Belsenberg, Dek. Künzelsau;
- Pfarrer Ulrich Erhardt, auf der Gemeindebezogenen Sonderpfarrstelle „Ulm Jugend“, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Niederstotzingen, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Steffen Erstling, auf der Pfarrstelle Ingersheim, Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle Weingarten III, Dek. Ravensburg;
- Pfarrer Dr. Jan Peter Grevel, auf der Pfarrstelle Altheim, Dek. Ulm, auf die „Stabsstelle Visitation“ beim Landesbischof im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrer Herbert Hanauer, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre am Mönchsee-Gymnasium Heilbronn, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;
- Pfarrerin Gerlinde Keppler, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre an der Fritz-Ruoff-Schule in Nürtingen, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;
- Pfarrer Tilman Knödler, auf der Pfarrstelle Ravensburg Nordstadt, Dek. Ravensburg, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Marie Knödler, auf die Pfarrstelle Pfäffingen, Dek. Tübingen;
- Pfarrerin Elke Mangels, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Fach Evang. Religionslehre an der Fritz-Ruoff-Schule in Nürtingen, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;
- Pfarrer Lennart Meißner, auf der Pfarrstelle Aitrach, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Möttlingen, Dek. Calw;
- Pfarrer Manfred Mergel, auf der Pfarrstelle Simmozheim, Dek. Calw, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

- Pfarrerin Leonie Orit Müller-Büchle, zuvor gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dennis Müller, auf der Pfarrstelle Frauenzimmern-Eibensbach, Dek. Brackenheim, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Thomas Nonnenmann, auf der Pfarrstelle Murr an der Murr, Dek. Marbach a. N., auf die Pfarrstelle Weissach, Dek. Leonberg;
- Pfarrer Dr. Thomas Reinhuber, auf der Pfarrstelle Tuttingen Martinskirche, Dek. Tuttingen, auf die Pfarrstelle Münster I, Dek. Bad Cannstatt;
- Pfarrer Markus Schwab, beauftragt mit einem Dienstauftrag in Evang. Religionslehre an der Johann-Friedrich-von-Cotta-Schule und Wilhelm-Maybach-Schule in Stuttgart, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;

mit Wirkung vom 11. September 2014

- Pfarrer Martin Walter, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Unterrichtsauftrag im Fach Evang. Religionslehre an Beruflichen Schulen in Freudenstadt;

mit Wirkung vom 15. September 2014

- Pfarrerin Dorothee Mende, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Peter Mende, auf der Pfarrstelle Rutesheim/Silberberg Thomaskirche, Dek. Leonberg, auf die Krankenhauspfarrstelle Bad Cannstatt I;
- Pfarrer Peter Mende, seither gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Dorothee Mende, auf der Pfarrstelle Rutesheim/Silberberg Thomaskirche, Dek. Leonberg, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst.

b) in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. September 2014

- Pfarrer Karl Baral, auf der Pfarrstelle Besenfeld, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

- Pfarrer Dr. Gerhard Freund, auf der Pfarrstelle Leonberg-Eltingen Nord, Dek. Leonberg;
- Pfarrerin Doris Häfele, mit dem Dienstauftrag Altenheimseelsorge im Bereich Balingen Stadtkirche I, Dek. Balingen;
- Pfarrerin Monique Klaeger, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag in der Gehörlosen-seelsorge in der Prälatur Ulm zugeordnet ist;
- Pfarrer. D. min. Gert Murr, auf einer beweglichen Pfarrstelle, mit dem Dienstauftrag Seelsorge an Seelsorgenden mit dem Schwerpunkt in der Prälatur Stuttgart und Mitarbeit KESS-Kurse.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 21. Mai 2014, Schuldekan i. R. Karl-Hans Kern, früher Schuldekan für die Bezirke Heilbronn und Brackenheim;
- am 28. Mai 2014, Pfarrer i. R. Prof. Dr. Dr. Horst Beck, früher Gustav-Siewert-Akademie, Weilheim;
- am 11. Juni 2014, Pfarrer i. R. Hartmut Elliger, früher auf der Pfarrstelle Oberesslingen Versöhnungskirche, Dek. Esslingen;
- am 11. Juni 2014, Pfarrer i. R. Peter Sissenich, früher mit einem geteilten Dienstauftrag, zur Hälfte im Bezirk Nord der Martin Luther Kirche in Ulm, Dek. Ulm, und zur anderen Hälfte in der Bayrischen Landeskirche in der Kirchengemeinde Ulm-Elchingen;
- am 23. Juni 2014, Pfarrer i. R. Karl Georg Junginger, früher auf der Pfarrstelle Fellbach-Schmidlen, Dek. Waiblingen;
- am 19. Juli 2014, Pfarrer i. R. Hans-Dieter Koschei, früher auf der Pfarrstelle Waldhausen, Dek. Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06